

170-21/2020-3 SG 42 KG

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Günter Krieger GmbH & Co. KG, Am Markt 11, 91601 Dombühl;  
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung  
der Biogasanlage um ein viertes Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 1.497 kW<sub>eL</sub>.  
Drosselung der bestehenden Blockheizkraftwerke, Errichtung eines Separators, eines  
Pufferspeichers, einer Gärrestverdampfungsanlage sowie Austausch der  
Gasspeicherfolien auf dem Grundstück Flur-Nr. 430 der Gemarkung Dombühl**

die Günter Krieger GmbH & Co. KG hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 430, Gemarkung Dombühl, Marktgemeinde Dombühl, beantragt.

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 19.03.2020  
Landratsamt Ansbach  
SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht

gez.

Geim